

JUGENDORDNUNG

der Kreissportjugend Altenburger Land im Kreissportbund Altenburger Land e.V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Die Kreissportjugend Altenburger Land (KSJ) ist die Jugendorganisation im Kreissportbund Altenburger Land e.V. (KSB) und entsprechend § 75 SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der ordentlichen Mitglieder des KSB Altenburger Land e.V., die noch nicht 27 Jahre alt sind (§ 7 SGB VIII) sowie die gewählten Jugendvertreter der Jugendleitungen der Vereine bilden die KSJ.

Sitz der Kreissportjugend ist Altenburg.

§ 2

Grundsätze und Werte

(1) **Fremdenfeindlichkeit und politischer Extremismus**

Die KSJ ist offen für alle sportinteressierten Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung, Parteizugehörigkeit, Rasse, Religion und Weltanschauung, sofern sie nicht rassistische, nationalistische oder faschistische Ziele vertreten. Grundlage der Jugendverbandsarbeit ist das Bekenntnis seiner Mitglieder, Organe und Institutionen zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Die KSJ wirkt Fremdenfeindlichkeit und politischem Extremismus sowie damit verbundener Gewalt und Gewaltverherrlichung entgegen.

(2) **Kinderschutz**

Die KSJ setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in Altenburg und im Landkreis Altenburger Land ein. Dabei übernehmen wir in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser besonderen Verantwortung bewusst. Die KSJ trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden.

(3) **Gleichstellung und Gender Mainstreaming**

Die KSJ setzt sich für die Förderung der gleichberechtigten Teilnahme von Mädchen und Jungen im Jugendsport ein und bekennt sich zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Anwendung der Strategie des Gender Mainstreaming.

§ 3

Aufgaben

Die KSJ leistet nach den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 11 und 12 SGB VIII) Jugendarbeit im und durch den Sport.

Aufgaben der KSJ sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- Interessenvertretung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, gegenüber anderen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen sowie politischen Organisationen
- Unterstützung der sportlichen Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite und Vielfalt
- Mitwirken an der Entwicklung / Fortschreibung von kinder- und jugendgerechten Angeboten im Sportverein
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit
- Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Angebote der außerschulischen Jugendbildung sowie Sport, Spiel und Geselligkeit
- Pflege der internationalen Verständigung
- Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen

§ 4 **Organe**

Die Untergliederungen der KSJ sind die Jugendleitungen der Vereine und Verbände des Kreises Altenburger Land.

- (1) Die Organe der Kreissportjugend sind:
- der Kreisjugendtag
 - der Kreisjugendausschuss

§ 5 **Kreisjugendtag**

- (1) Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Kreissportjugend.
- (2) Der Kreisjugendtag setzt sich aus Delegierten der Jugendgremien der Mitgliederorganisationen des KSB und den Mitgliedern des Kreisjugendausschusses zusammen.
- (3) Aufgaben des Kreisjugendtages sind:
- Beschlussfassung über die Jugendordnung der KSJ bzw. deren Veränderung
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Kreisjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Kreisjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes
 - Entlastung des Kreisjugendausschusses
 - Wahl des Kreisjugendausschusses
 - Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- (4) Der ordentliche Kreisjugendtag findet alle drei Jahre (im Jahr des Kreissporttages, vor diesem) statt. Er wird drei Wochen vorher vom Kreisjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge in Textform einberufen.
- (5) Auf Antrag eines Drittels der Vereine der Sportjugend des KSB oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Kreisjugendausschusses muss ein ordentlicher Kreisjugendtag innerhalb von 3 Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.
- (6) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin bei der KSJ schriftlich eingegangen sein. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt (auch zu Beginn der Mitgliederversammlung oder des Kreisjugendtages) gestellt werden, sind der Tagesordnung hinzuzufügen, wenn die Delegierten dies mit einer 3/4 Mehrheit, bei Anträgen zur Änderung der Satzung einstimmig, beschließen. Antragsberechtigt sind die Delegierten der Jugendabteilungen der Vereine und der Vorstand der KSJ.
- (7) Die Beschlussfähigkeit eines ordnungsgemäß einberufenen Kreisjugendtages ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gegeben. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- (8) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (9) Die Delegierten der Jugendabteilungen der Vereine, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6 **Kreisjugendausschuss**

- (1) Der Kreisjugendausschuss besteht aus:
 - dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
 - Beisitzern

Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- (2) Der Vorsitzende vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er nicht volljährig, bestimmt der Kreisjugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der Vorsitzende ist Mitglied des KSB-Vorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Kreisjugendausschusses werden vom Kreisjugendtag für 3 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird dieses Amt vom Kreisjugendausschuss bis zum nächsten Kreisjugendtag durch Berufung ersetzt.
- (4) Der Kreisjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der

Vereinssatzung des KSB, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Kreisjugendtages. Der Kreisjugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber dem Kreisjugendtag und dem Vorstand des KSB verantwortlich.

- (5) Die Beratungen des Kreisjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Kreisjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- (6) Der Kreisjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des KSB. Er entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel selbst.

§ 7

Kinderschutzbeauftragter

- (1) Durch den Kreisjugendausschuss werden ein oder zwei Kinderschutzbeauftragte benannt. Als Kinderschutzbeauftragter kann der hauptamtliche Jugendsportkoordinator oder jedes volljährige Kreisjugendausschussmitglied ernannt werden, welche die notwendige Qualifikation des Landessportbundes besitzt.
- (2) Aufgaben des Kinderschutzbeauftragten sind:
 - Koordination der Präventivmaßnahmen zum Kinderschutz
 - Vernetzung von externen Fachstellen und regionalen Sportverbänden
 - Erweiterung und Vermittlung von Wissen zum Thema durch eigene oder externe Aktivitäten
 - Mitwirkung an den Kriterien zur Auswahl von Vorstandsmitgliedern (KSB und KSJ) und der Überprüfung derer Qualifikation
 - Vertrauensvoller Ansprechpartner für alle Mitglieder der KSJ (Jugendwarte, Übungsleiter, Trainer, Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige)

§ 8

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Kreisjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreisjugendtag beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Jugendordnung gelten für alle Geschlechter.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung vom **23.10.2018** in Kraft.